

# Kühlen Kopf bewahren bei Hitze am Bau

Die Bau-Sozialpartner starten in diesem Sommer eine Bewusstseinskampagne für einen optimalen Schutz der Bauarbeiter bei Hitze. Auch Anrainer und Autofahrer werden adressiert, um mehr Verständnis zu erwirken. Mit der ASFINAG konnte ein prominenter Unterstützer der Kampagne gewonnen werden.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der Klimawandel hat direkte Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Vor allem Arbeiten im Freien bei großer Hitze stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Dem kann unter anderem durch Verlagerungen der Arbeitszeit in kühlere Tagesrandzeiten und im Extremfall durch „hitzefreie Stunden“ begegnet werden. Ab 32,5 Grad Celsius kann der Arbeitgeber die Schlechtwetterregelung wegen Hitze in Anspruch nehmen. Dazu gibt es noch eine Reihe weiterer, auf Bau-Sozialpartner-Ebene geschaffener Maßnahmen. Der Schutz der Bauarbeiter vor Hitze hat aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oberste Priorität.

Ziel der Kampagne ist es, die bestehenden Schutzmaßnahmen (u.a. an die Temperaturen angepasste Arbeitszeiten, Wassertrinken, ausreichende Pausen) und Regelungen (Möglichkeit von Hitzefrei ab 32,5 ° C inkl. Refundierung der Arbeitskosten durch die BUAK, s. Info-Kasten), welche das Arbeiten trotz extremer Hitze sicherer machen, stärker ins Bewusstsein zu rücken. Außerdem soll die Kampagne auch die Öffentlichkeit, Autofahrer und Anrainer an-

sprechen, um für mehr Verständnis, zum Beispiel bei Bauzeitverschiebungen in die Morgenstunden, zu sorgen.

Die ASFINAG wickelt bereits 95 Prozent des gesamten Bauvolumens gemäß Punkt 7.2 der ÖNORM B 2110/2118 in Verbindung mit Anhang B ab, wonach bei Überschreiten der Temperatur von 32,5 Grad Celsius der Fälligkeitstag eventueller Pönalen um diesen Werk- oder Kalendertag verlängert wird. In Zukunft ist daher verstärkt damit zu rechnen, dass die beauftragten Bauunternehmungen ihre Arbeiter im Sommer ab Mittag von den Autobahn-Baustellen abziehen. In den heißesten Sommermonaten Juli und August werden Baustellen auf Autobahnen zudem stark reduziert.

Extreme Witterungsverhältnisse beeinträchtigen massiv die Produktivität der Mitarbeiter und kein Bauunternehmer kann und wird es sich leisten, diese Einbußen freiwillig in Kauf zu nehmen. Wenn unter solchen Bedingungen gearbeitet wird, dann aufgrund zwingender technischer oder rechtlicher Erfordernisse, die seitens des Auftragnehmers nicht disponibel sind.

Die Bundesinnung Bau ist schon in der Vergangenheit dem medial verbreiteten Mythos von der „bösen“ Baufirma, der die Gesundheit ihrer Mitarbeiter egal ist und die bei allen Witterungen ihre Arbeiter auf die Baustellen schickt, massiv entgegengetreten. Die Gesundheit ihrer Beschäftigten hat bei den Unternehmungen oberste Priorität. Dennoch stellen Fertigstellungstermine für jeden Auftragnehmer eine Drucksituation dar, welche nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber entschärft werden kann. Zudem ist das Problem der zeitabhängigen Baustellen- und Overhead-Kosten, welche bei einer Bauzeitverlängerung zusätzlich zu den Arbeitskosten anfallen, nach wie vor ungeklärt. Hier werden noch Lösungen zu diskutieren sein. ■

## INFOKASTEN

### Hitzefrei: Arbeitgeber entscheidet

Über die Einstellung der Arbeiten auf einer konkreten Baustelle entscheidet der Arbeitgeber. Nach dem Gesetz muss er zwar den Betriebsrat anhören, die Entscheidungsbefugnis obliegt ihm aber letztlich alleine. Einen gesetzlichen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Hitzefrei gibt es nicht. Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz regelt, dass ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitsentfall wegen Schlechtwetter (wie u.a. Hitze) einen Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe von 60 % hat. Der Arbeitgeber bekommt diese Kosten samt einem pauschalen Zuschlag von 30 % für die Lohnnebenkosten über Antrag von der BUAK rückvergütet.

### Mehr Infos zu den Schlechtwetterkriterien:

[www.buak.at](http://www.buak.at) → „Für Arbeitgeber“ → „Leistungen“ → „Schlechtwetter“

## INFOKASTEN

### Fürsorgepflicht des Arbeitgebers:

Gemäß § 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sind Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Dies trifft auch für besondere Belastungen durch heiße Temperaturen auf Baustellen zu. Empfohlene Maßnahmen bei Hitze auf Baustellen sind (Auszug):

- direkte Sonneneinstrahlung auf ein Minimum reduzieren:
  - Arbeiten in unbeschatteten Bereichen in die Morgen- bzw. Abendstunden verlegen
  - Innenarbeiten während der Mittagsstunden verrichten
  - Sonnenschirme/Sonnensegel oder sonstige Beschattungen nutzen
- Tragen von UV-Schutzbekleidung und -Schutzbrillen
- hinreichend kühles Trinkwasser und Sonnenschutzmittel bereitstellen

### Mehr Infos zur Arbeitssicherheit:

[www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit)

# Online-Baumappte für mehr Sicherheit

Die Mappe „Sicherheit am Bau“ ist das Standardwerk für die Arbeitssicherheit auf Baustellen. Neuerungen können in der Online-Version der Baumappte jederzeit rasch eingebaut werden.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU WKO



Abbildung 1: Online-Baumappte [www.baumappte.at](http://www.baumappte.at)

Zeichnung/Anlage	Prüfung	Elektrische Betriebskraft	Elektrische Betriebskraft unter 1000V	Elektrische Betriebskraft über 1000V	Bemerkungen
vor jeder Benutzung	Handgeführte Leitungen, mobile Stromzeugen, usw. auf offenkundige Mängel	ja	ja	ja	–
jährlich	Stichtests aller Betriebsmittel, inkl. Anschlussleitungen und Stecker, auf offenkundige Mängel	ja	ja	nein	§ 7 ESH
jährlich	Unternehmensprüfung	ja	ja	nein	§ 10 ESH

Abbildung 2: Prüfungen und Kontrollen von Elektrogeräten (aus Seite B 15 „Elektrischer Strom“)

Die Mappe „Sicherheit am Bau“, kurz Baumappte, findet sich in praktisch jedem Baucontainer und erfreut sich auch in der Online-Version ([www.baumappte.at](http://www.baumappte.at)) zunehmender Beliebtheit. Die Baumappte bildet im Wesentlichen die Bauarbeiterschutzverordnung in Wort und Bild ab. Sie bietet den Baupraktikern eine anschauliche Handlungsanleitung mit den wichtigsten Informationen zur Arbeitssicherheit auf Baustellen.

So wird z.B. – passend zur aktuellen Hitzekampagne der Bau-Sozialpartner – der Hitzeschutz auf Baustellen u.a. in den Kapiteln „Arbeiten im Freien“ (B 13.3-13.5), „Hautschutz/Sonnenschutz“ (C 6) und „Witterungsschutz“ (C11) ausführlich behandelt.

Die Online-Baumappte, die seit 2023 angeboten wird, bietet neben ihrer mobilen und kostenfreien Verfügbarkeit auch den Vorteil, dass Änderungen und Neuerungen zwischen den Druckauflagen (ca. im 2-Jahresrhythmus) eingepflegt werden können. Nachfolgend werden die jüngsten Aktualisierungen der Online-Baumappte zusammengefasst.

### Elektrogeräte auf Baustellen

Laut Arbeitsinspektion gelten die allgemeinen Prüfregelungen für Betriebsmittel auf Baustellen gemäß Bauarbeiterschutzverordnung § 151 nicht für Elektrogeräte, wie z.B. Ladegeräte für Akkus von Funkgeräten.

In diesem Sinne wird in der Baumappte nunmehr auf entsprechende Vorgaben für elektrische Betriebsmittel hingewiesen (verkürzt dargestellt):

- regelmäßige Überprüfung von Arbeitsmitteln auf ordnungsgemäßen Zustand laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Sicherstellung, dass sich elektrische Betriebsmittel gemäß Elektroschutzverordnung (ESV) stets in sicherem Zustand befinden
- wöchentliche Sichtkontrolle elektrischer Betriebsmittel gemäß ESV
- keine Aufzeichnungspflicht für wöchentliche Sichtkontrollen, aber dennoch Empfehlung (zwecks Nachweis bei Problemfällen)
- Beachtung der Herstellerangaben zum Erhalt der elektrischen Sicherheit.

Die Details zu diesen Vorschriften sind auf der Webseite [www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit) ausgeführt. Die Kapitel B 15 „Elektrischer Strom“, insbesondere die Seiten 15.4 („Prüfung und Wartung, „Prüfintervalle“) und 15.5 („Prüfungen und Kontrollen“), der Online-Baumappte wurden entsprechend angepasst.

### Weitere Aktualisierungen

Weitere Aktualisierungen in der Online-Baumappte wurden u.a. zu Kettensägen (E 11.2), zum BAUFit-Programm der AUVA (B 23.3) oder zum Arbeitnehmerschutzsystem

(Z.1.3) vorgenommen. Eine Übersicht der Änderungen, die im Vergleich zur Ausgabe 2023 vorgenommen wurden, kann auf der Startseite angeklickt werden.

### Brennbare Flüssigkeiten

Die Themen Transport und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Diesel oder Heizöl) und gefährlichen Arbeitsstoffen werden in der Baumappte in mehreren Kapiteln behandelt (z.B. D 23 „Transport/Ladungssicherung“ oder D 24 „Lagerung“). Darüber hinaus gibt es eine Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), die im Jahr 2023 novelliert wurde und seither auch auf Baustellen gilt. Da sich dazu in der Baupraxis spezielle Fragen ergeben haben, wurden diese in einer FAQ-Liste mit Fragen und Antworten zur VbF auf Baustellen abgebildet. Diese betreffen z.B. Brandabschnitte oder den Geltungsbereich der Mengenschwellen.

Die Gesamtliste „FAQs zur VbF auf Baustellen“ kann auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter [www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit) heruntergeladen werden. ■

### Links:

- Online-Baumappte: [www.baumappte.at](http://www.baumappte.at)
- Weitere Infos zur Baumappte (Bezug, Gesamt-PDF): [www.bau.or.at/baumappte](http://www.bau.or.at/baumappte)
- Arbeitssicherheits-Infos der Geschäftsstelle Bau WKO: [www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit)